

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 45.

Sonnabend, den 14. Februar.

1846.

Im Monat Januar 1846 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Hrn. Müller, Bernhard, Perrückenmacher;
= Siegel, Carl Friedrich Wilhelm, Buchhändler;
= Stoll, Edmund Georg Heinrich, desgl.;
= Schneider, Friedrich August, Advocat;
= Winter, Heinrich Adolph, Buchhändler;
= von Mücke, Carl Gustav Maximilian, Advocat;
= Hoffmann, Johann Gottlieb, Victualienhändler;
= Krell, Johann August, Hausbesitzer;
Frau Sonnenkalt, Wilhelmine Therese verehel., Hausbesitzerin;
= Hardegen, Ida verehel., Knopffabrikantin;
Hrn. Terpe, Carl August Eduard, Hausbesitzer;
= Kraft, Gustav Herrmann, Kaufmann;
= Six, Theodor Joseph, Advocat;
Frau Frenkel, Marie Johanne verehel., Hausbesitzerin;
= Ernst, Friederike Louise Eleonore verehel., desgl.;
Hrn. Bromme, Johann Moriz Ernst, Klempner;
Frau Beuchel, Johanne Rosine verw., Hausbesitzerin;
Hrn. Herzog, Friedrich August, Victualienhändler;

Hrn. Blüher, Robert Wilhelm, Kaufmann;
= Heinicke, Johann August, Lithograph;
= Betterlein, August Alwin, Victualienhändler;
= Dieß, Carl August, Kaufmann;
= Stephani, Martin Eduard, Dr. jur. und Advocat;
= Heinge, Carl, Gastnahrungspachter;
= Wienbrack, Carl Adolph, Buchhändler;
= Kellner, Nicolaus Carl Aug. Wilhelm, Decorationsmaler;
= Trepte, Ernst, Kaufmann;
Frau Rentsch, Joh. Christiane Friederike verw., Hausbesitzerin;
Hrn. Herzger, Ferdinand Theodor, Schenkwirth;
= Steinmann, Carl Friedrich Wilhelm, Tapezierer;
Frau Hansen, Henriette Albertine verw., Hausbesitzerin;
Hrn. Rife, Johann Gottlob, Hausbesitzer;
= Wiede, Alexander, Buchdrucker;
= Luctus, Wilhelm Carl Eberhard Heinrich, Kaufmann;
= Moser, Bernhard Otto, Hausbesitzer;
Frau Lange, Johanne Leopoldine Marie verw., Hausbesitzerin.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer, Mittwoch den 11. Februar.
Budget, Departement des Innern. Dr. Schaffrath:
auch hier müsse er, gestützt auf Erfahrungen, über die große
Langsamkeit der Entscheidungen Seiten der Kreisdirectionen und
des Ministeriums des Innern klagen; früher hätten sie über
1 Jahr auf sich warten lassen, jetzt oft über 1 Jahr und fast
in der Regel 6 Monate. Schnelligkeit der Entscheidung sei
grade in Verwaltungssachen am nöthigsten. Ferner hätten
die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ihre Zu-
ständigkeit zu weit ausgedehnt und gegen die gesetzliche Ab-
sicht erweitert. Dies komme hauptsächlich auch daher, daß sie
selbst über ihre Zuständigkeit entschieden, und wenn man sich
hier das Justizministerium, welches in einzelnen Fällen mit zu
cognosciren habe, entgegenhalte, so müsse er bemerken, daß dies
selbst nur eine Verwaltungs- und keine Justizbehörde sei. Ja
sogar über Eigenthum hätten Verwaltungsbehörden entschieden
und über dieses und den Besitz abgeurtheilt; in solchem Falle
hätte wenigstens nach Paragraph 31 der Verfassungs-Urkunde
Entschädigung gegeben werden sollen, aber auch dies sei nicht
geschehen; wende man sich auf den Justizweg, der aller-
dings nachgelassen sei, so helfe dies auch nichts, denn nach §. 7
des Kompetenzgesetzes hätten die Justizbehörden nicht über die
Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaßregeln
zu urtheilen und Schadenklagen seien sehr schwierig. — Die
Verwaltungsbehörden möchten sich ferner mehr auf positive Ge-
setze, als auf ihr Ermessen, wenigstens mehr auf Analogie des
Rechtes, wenn ja kein Gesetz vorhanden sei, in ihren Entschei-
dungen stützen. Jeder beuge sich lieber vor dem Gesetze,
als vor einem Ermessen. Endlich werde das Polizeistraf-
recht auf eine Weise geübt, die Niemand, welcher politischen
Farbe er auch angehöre, billigen werde. Den Grundsatz: kein
Vergehen ohne Gesetz und keine Strafe ohne Gesetz, wollten die

Polizeibehörden nicht in ihrem Gebiete gelten lassen. So könne
Jemand bestraft werden wegen einer Handlung, deren Straf-
barkeit er gar nicht gekannt. Als er gegen solche Entscheidungen
remonstrirt, habe die Kreisdirection entschieden: „jener Grundsatz
im Polizeistrafrechte sei eine Paradoxie, die keiner Widerlegung
werth sei.“ Doch er schäme sich dieser Paradoxie nicht, denn
ein hochgestelltes Mitglied der ersten Kammer habe denselben
Grundsatz ausgesprochen und anerkannt. Schließlich forderte er
ein Polizeistrafgesetz. Minister v. Falkenstein: die Verzögerung
sei im Allgemeinen von ihm zu bestreiten; die Sachen würden,
so weit es die vorhandenen Arbeitskräfte zuließen, gefördert; die
Competenz der Verwaltungsbehörden sei mitunter sehr schwer,
die Justizbehörden würden eine zu weite Ausdehnung derselben
sich aber nicht gefallen lassen; wenn über Eigenthumsfragen pro-
visorische Entscheidungen gegeben werden, so sei dies gesetzlich;
es stünde dabei der Rechtsweg immer noch frei und müsse ge-
schehen, damit das Practische im Auge behalten, aber auch nicht
dem Rechtswege Fesseln angelegt würden. Wenn die Verwal-
tungsbehörden nicht zugleich über Entschädigungen entschieden, so
sei dies, weil die Justizbehörden hierzu competent seien und der
Rechtsweg hierüber eben vorgeschrieben sei. Im Uebrigen be-
stritt der Herr Staatsminister die Zulässigkeit des Grundsatzes:
keine Strafe ohne Gesetz, für das Polizeistrafrecht; eine polizei-
widrige Handlung müsse, auch wenn keine Strafe ausgesprochen
sei, bestraft werden können. v. Thielau: er wünsche, daß die
Minister rücksichtlich der Arbeiten eine andere Stellung einnehmen,
sich weniger um die einzelnen Specialitäten bekümmern und Zeit
haben möchten, ihren Blick über das Land zu richten, sich um
dessen wichtige Angelegenheiten zu bekümmern, wie Gewerbe &c.
Im Uebrigen stimme er dem Dr. Schaffrath rücksichtlich des
Polizeistrafrechtes bei. Das Polizeistrafverfahren sei ihm im höchsten
Grade zuwider, doch wolle er hierauf jetzt nicht weiter eingehen,
sondern nur darauf hindeuten, wie die Ministerien eine freiere